

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für integrierte Wirkstoffforschung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 11. Dezember 2015

Seite 1 - 2

Nichtamtlicher Teil:

Verlust von Dienstsiegeln

Seite 3 - 4

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für integrierte Wirkstoffforschung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für integrierte Wirkstoffforschung (ZIW) ist eine gemeinsame Betriebseinheit der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Im Hinblick auf die korporationsrechtliche Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZIW stellt sich ihre Tätigkeit im ZIW jeweils zur Hälfte als Tätigkeit in der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen dar. Sind akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZIW jeweils zur Hälfte in beiden Fakultäten tätig, so sind sie korporationsrechtlich beiden Fakultäten zugeordnet. Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZIW in Technik und Verwaltung jeweils zur Hälfte in beiden Fakultäten tätig, so sind sie korporationsrechtlich der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie zugeordnet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das ZIW erbringt Dienstleistungen im universitären Aufgabenbereich des Technologietransfers für Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Wirkstoffforschung. Es dient dabei der Verbesserung der Verbindung von akademischer Grundlagenforschung und industrieller Wirkstoffentwicklung.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Leitung des ZIW obliegt einem Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Medizinische Chemie und Chemische Biologie der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls Technische Biochemie der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen. Eine Umbenennung der Professur oder des Lehrstuhls lässt die Funktion der Inhaberin oder des Inhabers im Vorstand des ZIW unberührt. Für Zeiträume, in denen die Professur oder der Lehrstuhl auch nicht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter i.S.d. § 39 Abs. 2 HG besetzt ist, wählt der jeweilige Fakultätsrat ein Mitglied der Fakultät, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, als kommissarische Vorsitzende oder kommissarische Vorsitzenden bzw. als stellvertretende kommissarische Vorsitzende oder stellvertretenden kommissarischen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist für die Aufgabenerfüllung des ZIW, den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die dem ZIW von den Dekanaten zugewiesen sind, verantwortlich. Der Vorstand ist gegenüber den Dekanaten und

dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig; der Vorstand legt den Dekanaten und dem Rektorat insbesondere für jedes Kalenderjahr einen ausführlichen Tätigkeitsbericht vor. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens; sofern in einer Angelegenheit ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Vorstandes anstelle des Vorstandes.

§ 4 Beirat

Der Vorstand des ZIW bestellt einen aus vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bestehenden Beirat. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils auf Widerruf. Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Dienstleistungen des ZIW stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen zur Verfügung. Im Rahmen freier Kapazitäten kann der Vorstand auch andere Mitglieder und Angehörige der Universität zur Nutzung zulassen. Eine Nutzung nach den Sätzen 1 und 2 ist auf Tätigkeiten der Mitglieder und Angehörigen beschränkt, die diese für die Universität erbringen.
- (2) Im Rahmen darüber hinaus verbleibender freier Kapazitäten und gegen marktübliches Entgelt können Dienstleistungen des ZIW auch für sonstige Tätigkeiten der Mitglieder und Angehörigen der Universität und für sonstige Personen erbracht werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund vom 15.07.2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 23.09.2015.

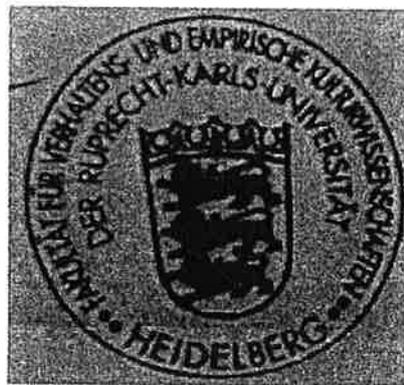
Dortmund, den 11. Dezember 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Dienstsiegelverlust

Die Universität Heidelberg teilt den Verlust des Dienstsiegels der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg mit (Abbildung siehe unten):



Das Siegel wird für ungültig erklärt.

Es wird um Kenntnisnahme, Beachtung und Bekanntgabe gebeten.

Dienstsiegelverlust

Die Universität Heidelberg teilt den Verlust des Dienstsiegels der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg mit (Abbildung siehe unten):



Das Siegel wird für ungültig erklärt.

Es wird um Kenntnisnahme, Beachtung und Bekanntgabe gebeten.